

*Katarzyna Woniak*

## **Von „Fremdarbeitern“ zu Justiz- und KZ-Häftlingen. Die polnischen Zwangsarbeiter in Berlin als Strafgefangene**

In der neuesten Zwangsarbeiterforschung wird zu Recht darauf hingewiesen, dass der in den öffentlichen Diskussionen und in der Wissenschaft verwendete Begriff „Zwangsarbeiter“ eine „unzulässige Verallgemeinerung“ mit sich bringt.<sup>1</sup> Doch andere Bezeichnungen wie „Sklavenarbeiter“, „Fremdarbeiter“ oder einfach „ausländische Arbeiter“ eignen sich ebenfalls genauso wenig, das Phänomen der NS-Zwangsarbeit in all seinen Facetten zu beschreiben. Auch die Kategorie des Zwangs ist hierbei nicht hilfreich. Vielversprechender scheint ein Perspektivwechsel zu sein, der die betroffenen Arbeiter in den Blick nimmt und nach ihren Rechten im jeweiligen System fragt.<sup>2</sup> Unter dem Oberbegriff „Zwangsarbeiter“ werden nach Ulrich Herbert folgende Kategorien zusammengefasst: ausländische „Zivilarbeiter“; ausländische Kriegsgefangene; Häftlinge der Konzentrationslager; europäische Juden in Ghettos, Internierte in Zwangsarbeits- und KZ-Außenlagern; Zwangsarbeiter im Heimatland sowie zum Schluss Zwangsarbeiter in den von Deutschland besetzten Ländern.<sup>3</sup> Alle sechs Bereiche sind keinesfalls als homogen zu verstehen, denn sie lassen sich weiter ausdifferenzieren, woraus unterschiedliche Lebens- und Arbeitsbedingungen resultieren können. Darüber

- 1 Spoerer, Mark: Zwangsarbeit im Dritten Reich und Entschädigung: ein Überblick, in: Barwig, Klaus (Hrsg.): Zwangsarbeit in der Kirche. Entschädigung, Versöhnung und historische Aufarbeitung, Stuttgart 2001, S. 15-46, hier S. 17.
- 2 Vgl. Buggeln, Marc: Unfreie Arbeit im Nationalsozialismus. Begrifflichkeiten und Vergleichsaspekte zu den Arbeitsbedingungen im Deutschen Reich und in den besetzten Gebieten, in: ders./Wildt, Michael (Hrsg.): Arbeit im Nationalsozialismus, München 2014, S. 231-252.
- 3 Herbert, Ulrich: Zwangsarbeit im 20. Jahrhundert. Begriffe, Entwicklung, Definitionen, in: Pohl, Dieter/Sebta, Tanja (Hrsg.): Zwangsarbeit in Hitlers Europa. Besatzung, Arbeit, Folgen, Berlin 2013, S. 23-36, hier S. 31-33.

hinaus sieht man an vielen Einzelschicksalen deutliche Überschneidungen. Der Übergang in eine andere Zwangsarbeiterkategorie wurde meistens von einer rasanten Änderung der Lebensumstände und der Arbeit begleitet. Eine solche Neueinstufung erlebten beispielsweise die „Zivilarbeiter“, nachdem sie in Konflikt mit der Justiz geraten waren. Die Folge war oft eine schnelle Transformation ihres Status in die Kategorie der Justiz- und KZ-Häftlinge.

Die Zwangsarbeiter der NS-Justiz bilden sowohl in der Forschung als auch in der öffentlichen Wahrnehmung eine ziemlich vergessene Opfergruppe. Sehr selten werden sie überhaupt als Zugehörige zur Zwangsarbeitergruppe erwähnt.<sup>4</sup> Bei den Justizhäftlingen handelt es sich um zwei unterschiedliche Gruppen. Die eine umfasst die Strafgefangenen, die als freie Bürger für begangene Delikte mit Zuchthaus, Gefängnis oder Straflager von der allgemeinen Justiz bestraft und dort zur Zwangsarbeit eingesetzt wurden. Die zweite Gruppe betrifft solche Personen, die sich schon vor der Anklage in einem unfreien Arbeitsverhältnis befanden.

## Status der Zwangsarbeiter

Der vorliegende Beitrag fokussiert die Justizhäftlinge und nimmt polnische „Fremdarbeiter“ in den Blick, die Opfer der NS-Justiz wurden. Dies war allerdings kein speziell polnisches Schicksal. Auch die anderen ausländischen „Zivilarbeiter“ waren, häufig jedoch in geringerer Ausprägung, der juristischen Verfolgung ausgesetzt. Für die meisten Betroffenen bedeutete der Wandel von „freier“ Zwangsarbeit in die Strafwangsarbeit einen weiteren Bruch in ihren Biografien. Es wird hier auf die Gruppe der Strafgefangenen eingegangen, die als polnische Zwangsarbeiter in Berlin gegen das Recht verstoßen oder nur vermeintlich verstoßen hatten und vom Amtsgericht Berlin sowie vom Landgericht Berlin (Generalstaatsanwaltschaft, Sondergericht) verurteilt wurden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Schilderung der subjektiven Wahrnehmungen der Zwangsarbeiter, ihren Alltagsperspektiven und Motivationen für die begangenen Taten. Diese werden im Zusammenhang mit der NS-Ideologie betrachtet. Das Quellenkorpus bilden die Ermittlungs-, Vernehmungs- und Prozessakten der Bestände des Amtsgerichts Berlin, der Generalstaatsanwaltschaft am Landgericht Berlin und des Sondergerichts beim Landgericht Berlin. Die Personalakten enthalten Informationen zu individuellen Schicksalen sowohl der zum Tode oder zum Straflager Verurteilten als auch der in Konzentrationslager Deportierten. Damit wird das

4 Die schematische Darstellung von Mark Spoerer ordnet diese in die gleiche Gruppe wie die KZ-Häftlinge ein und verbindet sie mit den „Zivilarbeitern“. Spoerer: Zwangsarbeit im Dritten Reich, S. 18.

methodische Vorgehen, anhand der Prozessakten die Alltagswahrnehmung zu schildern, geprüft.

Die polnischen Zwangsarbeiter nahmen in der „Hierarchie des Rassismus“ einen unteren Platz ein, der sowohl ihre Arbeitsverhältnisse als auch die Alltagswahrnehmung determinierte.<sup>5</sup> Zwar hatten sie etwas bessere Lebensbedingungen als die Zwangsarbeiter aus der Sowjetunion, doch im Vergleich zu den so genannten „Westarbeitern“ war ihre Situation äußerst schlecht. Die Fülle an restriktiven Anordnungen, welche die NS-Führungselite schon unmittelbar nach dem Angriff auf Polen in die Wege geleitet hatte, ließ bei den polnischen Zwangsarbeitern keinen Zweifel aufkommen, dass sie als Arbeitskräfte der wirtschaftlichen Ausbeutung ausgeliefert wurden.

Die „Polenerlasse“ vom 8. März 1940 begrenzten die Freiheit von verschleppten polnischen Arbeitern. So durften sie beispielsweise keine öffentlichen Verkehrsmittel für private Zwecke benutzen, weder Gaststätten besuchen noch Fahrrad fahren. Die obligatorische Kennzeichnung mit dem Buchstaben „P“ auf der Kleidung sollte die Menschen als Polen stigmatisieren und Fluchtversuche verhindern, da die Zwangsarbeiter dadurch immer erkannt werden konnten.<sup>6</sup> Die Unterbringung in Baracken in den sogenannten Gemeinschaftslagern, mangelhafte Hygiene oder schlechte Ernährung kennzeichneten das Leben polnischer Zwangsarbeiter. Diese Umstände erwiesen sich bei einigen von ihnen als Katalysator für Überlebensstrategien, die in normalen Verhältnissen klar missbilligt worden wären. Situationsbedingt begingen die Zwangsarbeiter diverse Delikte; Diebstahl und Hehlerei waren die häufigsten. Hinzu kamen Arbeitsverweigerung und Sabotage. Das Leben unter rassistischen und diskriminierenden Sonderregelungen hatte zur Folge, dass zahlreiche ausländische Arbeiter mit dem Gesetz in Konflikt gerieten.

5 Zu Lebens- und Arbeitsbedingungen polnischer Zwangsarbeiter erschienen einige Arbeiten: Meijer, Johan/Oudesluijs, Diète: Sag, wann haben diese Leute endlich mal ein Ende? Schicksale polnischer Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeit, in: Rimco, Spanjer (Hrsg.): Zur Arbeit gezwungen. Zwangsarbeit in Deutschland 1940-1945, Bremen 1999, S. 119-132; Liedke, Karl: Gesichter der Zwangsarbeit. Polen in Braunschweig 1939-1945, Braunschweig 1997.

6 Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums, in: Konieczny, Alfred/Szurgacz, Herbert (Hrsg.): Praca przymusowa Polaków pod panowaniem hitlerowskim: 1939-1945 [Zwangsarbeit der Polen unter dem Hitlerregime], Documenta Occupationis, Bd. 10, Poznań: Instytut Zachodni 1976, S. 23-25.

## Vorschriften zur rechtlichen Behandlung der Gefangenen

Polen unterlagen nicht nur im Alltag und am Arbeitsplatz rassistischen Diskriminierungen, sondern auch vor Gericht.<sup>7</sup> Die Gerichtsurteile fielen meistens härter gegenüber polnischen Arbeitern aus als gegenüber Angehörigen anderer Nationen. Bei der Aburteilung einer Straftat eines Polen spielten die persönlichen Motive eine untergeordnete Rolle. Maßgebend wurde argumentiert, dass seine Tat die deutsche „Volksordnung“ gefährden würde. Nicht selten sollten die Strafprozesse gegen Polen einen abschreckenden Charakter im Hinblick auf den „Schutz“ der ideologischen „Volksgemeinschaft“ der Deutschen besitzen.<sup>8</sup> Nur Wenigen war das Ausmaß der möglichen Strafe bewusst. Aber auch die Gerichtsurteile unterschieden sich diametral von Fall zu Fall. Alles war möglich: Wegen eines Diebstahls konnte ein Zwangsarbeiter vom Sondergericht zur Todesstrafe oder zur verschärften Haft in einem Straflager verurteilt werden; er konnte aber auch, ganz im Gegensatz dazu, freigesprochen werden. Mehrere Angeklagte entkamen der Todesstrafe und wurden in einem KZ oder Zuchthaus inhaftiert. Neben den Todesstrafen verhängten die Gerichte Freiheitsstrafen in Straflagern oder Zuchthäusern. Ein Urteil mit verschärfter Haft im Straflager bedeutete für den Beschuldigten besonders schwere Arbeit in der Strafanstalt.

Am 4. Dezember 1941 wurde die „Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten“ (PSRVO) verabschiedet, die auch im Reichsgebiet ihre Anwendung fand.<sup>9</sup> Eine speziell für Ausländer geltende gesetzliche Grundlage zu schaffen, war die Antwort auf den massenhaften Charakter des Ausländereinsatzes in der deutschen Wirtschaft. Durch diese Verordnung wurden Polen und Juden einem Sonderstatus unterworfen. Bei allen Verstößen gegen diese „Polenstrafrechtsverordnung“ drohte den Angeklagten die Todesstrafe oder in minder schweren Fällen eine Freiheitsstrafe. Für Polen zuständig waren die Sondergerichte, jeweils in dem Bezirk, auf dessen Gebiet der Beschuldigte zuletzt wohnhaft war. Die Sondergerichte urteilten ebenso wie andere rechtliche Instanzen unter dem NS-Regime nach rassistischen Kriterien. Für die Zuständigkeit des Gerichts bei den polnischen Bürgern waren die temporären Wohnorte, meistens Sammelunterkünfte der Firmen oder Bauernhöfe

7 Zu Strafjustiz im Nationalsozialismus siehe: Pasquale, Sylvia de: Zwischen Resozialisierung und „Ausmerze“. Strafvollzug in Brandenburg an der Havel (1920-1945), Berlin 2013, S. 125-141.

8 Zum Spannungsverhältnis zwischen Volksgemeinschaft und den „Fremdarbeitern“ siehe: Frackowiak, Johannes: „Fremdvölkische“ und „Volksgemeinschaft“. Polnische Zuwanderer im Deutschen Reich 1933-1945, in: Oltmer, Jochen (Hrsg.): Nationalsozialistisches Migrationsregime und „Volksgemeinschaft“, Paderborn, 2012, S. 69-89.

9 Zu PSRVO siehe: Grabitz, Helge/Bästlein, Klaus: Justiz in der unFreien Hansestadt Hamburg 1933-1945, Hamburg 1993, S. 33-35.

in Deutschland, entscheidend. Die Staatsanwaltschaft konnte die Anklage auch vor dem Amtsrichter erheben, wenn eine geringere Strafe zu erwarten war. Die Sondergerichte sollten schnell aburteilen, doch in der Praxis dauerte dort ein Prozess mehrere Monate.<sup>10</sup> Für die angeklagten Polen waren das Warten in der Untersuchungshaft und die Ungewissheit über ihr weiteres Schicksal eine qualvolle Zeit. Aus den Akten sind Fälle bekannt, in denen Inhaftierte Briefe an den Generalstaatsanwalt schrieben mit der Bitte um einen schnellen Strafprozess. Darin argumentierten sie, dass sie lieber möglichst schnell für die deutsche Wirtschaft weiterarbeiten wollten, als untätig in der Zelle der Untersuchungshaft herumzusitzen.<sup>11</sup>

Am 30. Juni 1943 verordnete Himmler, die von polnischen Zwangsarbeitern begangenen Delikte staatspolizeilich zu ahnden, um die Justiz zu entlasten.<sup>12</sup> Mit dieser Verordnung wurde die „Polenstrafrechtsverordnung“ aber nicht außer Kraft gesetzt. Die Justiz verurteilte weiterhin polnische „Zivilarbeiter“, wohl auch deshalb, um in dieser Sache nicht herabgestuft zu werden und der Gestapo aus dem Weg zu gehen. Aus der Zwangsarbeitsforschung ist bekannt, dass es hinsichtlich der Behandlung von „Fremdarbeitern“ zu einem Konkurrenzspiel zwischen Justiz und Polizeibehörden im NS-Staat kam.<sup>13</sup> Auch die PSRVO sollte die Justiz in ihrem Anklagespektrum nicht einschränken. Vielmehr zeigten sich die Justizangestellten flexibel und klagten die polnischen Zivilisten nach anderen Strafrechtsverordnungen wie z.B. der „Kriegswirtschafts-Verordnung“ vom 4. September 1939, der „Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen“ vom 11. Mai 1940, der „Verordnung über Gewaltverbrecher“ vom 5. Dezember 1939 oder der „Verordnung gegen Volksschädlinge“ vom 5. September 1939 an. Gerade letztere Maßnahme fand bei den Zwangsarbeitern mehrmals Anwendung, häufig in Verbindung mit der PSRVO. Viele Diebstähle sahen die Richter als „Vergehen unter Ausnutzung des Kriegszustands“ an und verordneten dafür die Todesstrafe.<sup>14</sup> Die Verwendung der „Volksschädlingsverordnung“ für polnische Bürger war deshalb kurios, da diese für deutsche „Volksgenossen“ erlassen wurde.<sup>15</sup> Dennoch wurden viele Polen auch nach dieser Verordnung mit

10 Zu Sondergerichten erschienen mehrere Studien, darunter: Schmidt, Herbert: „Beabsichtige ich die Todesstrafe zu beantragen“. Die nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf 1933 bis 1945, Essen 1998.

11 Z.B. Landesarchiv Berlin (LAB), A Rep 358-02, Sign. 83532, Brief an den Generalstaatsanwalt vom 04.10.1943.

12 Vgl. Pasquale: Zwischen Resozialisierung, S. 128.

13 Z.B. Heusler, Andreas: Ausländereinsatz: Zwangsarbeit für die Münchner Kriegswirtschaft 1939-1945, München 1996, S. 298-302.

14 Vgl. Schmidt: Beabsichtige, S. 53.

15 Vgl. Müller, Ingo: Der Niedergang des Strafrechtssystems im Dritten Reich, in: Ostendorf, Herbert (Hrsg.): Die NS-Strafjustiz und ihre Nachwirkungen, Baden-Baden 2003, S. 9-20, hier S. 14.

rassenbiologischen Begründungen abgeurteilt. Da polnische Zwangsarbeiter für jedes begangene Delikt zum Tode verurteilt werden konnten, kann hier auch von Justiz-Morden gesprochen werden. Damit wurde die Justiz zum Täter, welcher die nationalsozialistische Ideologie mit all ihren Komponenten buchstäblich bis zum letzten Tag des Krieges vertrat und realisierte.

## Verfolgung durch die Gestapo und die Justiz

Die Sicherheitspolizei besaß eigene Instrumente zur Verfolgung von Rechtswidrigkeiten seitens der „Fremdarbeiter“. Am häufigsten wurden die sogenannte „Sonderbehandlung“ und die Einweisung in ein „Arbeitserziehungslager“ (AEL) angewendet. „Sonderbehandlung“ war nichts anderes als ein euphemistischer Ausdruck für die Todesstrafe infolge einer vereinfachten und schnellen, gesichtslosen Verurteilung, die ab Sommer 1940 bis zum Kriegsende sowohl im „Altreich“ als auch in den besetzten und annektierten Gebieten im großen Stil praktiziert wurde. „Sonderbehandelt“ wurden jene Polen, die wegen Sabotage, Gewalttaten gegenüber Deutschen, Diebstahl oder unerlaubter intimer Kontakte zur deutschen Bevölkerung (sogenannte „Rassenschande“ und „Geschlechtsverkehr-Verbrechen“) angeklagt wurden.<sup>16</sup> Ihre Hinrichtung wurde in der Regel öffentlich vollzogen, um die Furcht bei den polnischen Landsleuten aufrechtzuerhalten. Die Anzahl der auf diese Art und Weise ermordeten Zivilisten ist schwer zu ermitteln, zumal diese „Prozesse“ kaum protokolliert wurden und die Gestapoakten nur in wenigen Fällen die durch die Täter zu Kriegsende angeordnete Aktenvernichtung überdauerten.

Eine mildere Strafe stellte die Einweisung in ein AEL dar, womit die Delikte „Arbeitsweigerung“, „Arbeitssabotage“ und „Arbeitsvertragsbruch“ bestraft wurden. Auch in diesem Fall waren die Angeklagten ganz dem Handlungsspielraum der Gestapo ausgesetzt. Meist wurden die Betroffenen für sechs Wochen vom Status des „Fremdarbeiters“ in den eines Gestapohäftlings überführt, ohne sich in irgendeiner Form dagegen wehren zu können. Auch wenn diese Strafe für sie eine deutliche Verschlechterung ihrer Lebens- und Arbeitswelt bedeutete, so blieben sie dennoch am Leben. Bei dieser Disziplinierungsmaßnahme kooperierten die Betriebe sehr eng mit der Gestapo. Die meisten Betriebsleiter denunzierten „faule“ oder geflüchtete Arbeitskräfte bei der Gestapo und baten diese um Hilfe. Dies verdeutlicht der Umgang der Reichsbahndirektion, die im Falle des polnischen Arbeiters Czeslaw R. folgendes Schreiben an die Gestapo sendete: „Der bei uns beschäftigte Czeslaw R. hat am 20. April 1942 unerlaubt seinen Arbeitsplatz

16 Vgl. Schlüter, Holger: „... für die Menschlichkeit im Strafmaß bekannt ...“: das Sondergericht Litzmannstadt und sein Vorsitzender Richter, Düsseldorf 2006, S. 117-130.

verlassen und ist geflüchtet. Am 27. April 1942 ist er zurückgekehrt und hat am gleichen Tage die Arbeit wieder aufgenommen. Wir bitten aus diesem Grunde R. zur Rechenschaft zu ziehen.“<sup>17</sup> Diese beispielhafte Zusammenarbeit erwies sich als zusätzliches Druckmittel im Umgang mit ausländischen „Zivilarbeitern“ und führte zur Verschärfung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen.

Die NS-Justiz, im Gegensatz zur der Gestapo, offerierte den polnischen „Delinquenten“ das Gefühl der Rechtmäßigkeit. Allerdings hatten angeklagte Ausländer vor Gericht keinerlei Rechte. Die Justiz konnte ebenso scharf wie die Polizei gegen polnische Arbeiter vorgehen. Doch selbst das Absitzen einer Freiheitsstrafe bedeutete für die Verurteilten nicht das Ende ihrer Verfolgung, da die Justiz weiter mit der Gestapo zusammenarbeitete. In vielen Fällen wurden die Häftlinge während der Strafhaft oder nach Haftende der Gestapo übergeben. Der Erlass vom 21. April 1943 verpflichtete die Staatsanwaltschaften dazu, Polen nach der Strafverbüßung an die Gestapo zu überstellen.<sup>18</sup> Die Betroffenen wurden daraufhin in ein KZ eingewiesen, wo sie in der Regel auch über ihre Freiheitsstrafe hinaus verbleiben mussten. Die Gefangenenakten enthalten mehrere Schriftstücke über die Lage der Sträflinge. Diese meist losen Zettel gaben Auskunft über die Aufenthaltsdauer in der Strafanstalt, die Überstellung an einen anderen Ort sowie die übrig gebliebene Haftzeit. In mehreren Fällen kontaktierte die Gestapo den Generalstaatsanwalt noch während der Haftverbüßung polnischer „Fremdarbeiter“ und forderte ihn auf, diese nicht wieder auf freien Fuß zu setzen. So wandte sich ein Gestapobeamter am 26. April 1944 an das Gefängnis Alt-Moabit in Berlin, um einen 19-jährigen polnischen Häftling in ein KZ überführen zu lassen.<sup>19</sup>

Betrachtet man die Gründe der justiziellen Verfolgung von „Fremdarbeitern“, so sind diese äußerst vielfältig. Die Anklage erfolgte aufgrund des Deliktes und der Anzeige durch die Geschädigten bei der Kriminalpolizei. Doch in vielen Fällen führte auch eine Denunziation aus der unmittelbaren Nachbarschaft zur Anzeige.<sup>20</sup> Am häufigsten wurden Polen wegen Diebstählen und Plünderungen bestraft. Diese „Hungerkriminalität“<sup>21</sup> entsprach in der Regel der Selbstversorgung. Häufig war der Diebstahl lediglich nur die Vorstufe zu weiteren Delikten, wie etwa dem Tauschhandel, wobei entwendete Gegenstände gegen dringend benötigte Waren eingetauscht wurden. Der Hunger, der

17 LAB, A Rep. 080, Sign. 210, Schreiben der Reichsbahndirektion an die Gestapo vom 12.05.1942.

18 Schlüter: „... für die Menschlichkeit“, S. 141.

19 LAB, A Rep. 369, Sign. 2117, Schreiben vom 26.04.1944.

20 Vgl. Schoenmakers, Christine: „Der Schutz der deutschen Volksgemeinschaft [...] verlangt die schwerste Strafe“. ‚Fremdvölkische‘ vor Gericht 1940-1945, in: Oltmer (Hrsg.): Migrationsregime, S. 91-108.

21 Heusler: Ausländereinsatz, S. 301.

Mangel an Genussprodukten oder die dürftige Bekleidung erwiesen sich bei den verschlepten Arbeitern als treibende Kräfte für Straftaten, deren Folgen den Polen oft nicht bewusst waren. Auch der Wunsch nach Normalität, Heimweh sowie simple Naivität führten zum Verstoß gegen die strenge Gesetzgebung des NS-Regimes.

In den Gerichtsverhandlungen wurden Dolmetscher herangezogen. Dies führte dazu, dass die sachlichen Stellungnahmen kurzgehalten wurden, um den Rahmen der Verhandlung nicht zu sprengen. Darüber hinaus verfügten die Dolmetscher nur in seltenen Fällen über einen Fachwortschatz. Die Betroffenen konnten kaum Einwände gegen Übersetzungsformulierungen anbringen und waren den Dolmetschern somit völlig ausgeliefert.<sup>22</sup> Es gab jedoch auch Fälle, in denen angeklagte Polen Deutschkenntnisse vortäuschten, in der Hoffnung, der Vernehmung entkommen zu können und aus der Untersuchungshaft wegen Verständigungsschwierigkeiten entlassen zu werden. Es war eine zweifelhafte Strategie, die lediglich dazu diente, die Dauer der Ermittlungen zeitlich zu verlängern, da eine Vernehmung erst stattfinden konnte, wenn ein polnischer Übersetzer zur Verfügung stand. Dies verdeutlicht wiederum, mit welchem Eifer und bürokratischem Aufwand die allgemeine Justiz ihre Aufgaben während des Zweiten Weltkrieges versehen hat, auch gegenüber Zwangsarbeitern.

## Nach der Aburteilung

Die zum Straflager verurteilten ausländischen „Zivilarbeiter“ mussten nun nicht mehr für Wirtschaftsbetriebe, sondern für das Deutsche Reich Zwangsarbeit leisten. Ihre Arbeitszeit betrug in der Haft zwischen 13 und 14 Stunden am Tag. Die schweren Haftbedingungen betrafen ebenso ihre Unterkunft sowie ihre mangelhafte Ernährung. Verhängnisvoll waren für abgeurteilte Polen die Disziplinierungsmaßnahmen mit Dunkelarrest. Viele der Internierten verstarben während ihrer Strafverbüßung. Im Laufe der Zeit kam es zu einer Sonderregelung für polnische Häftlinge, die deren Lebens- und Arbeitsumstände verschärfte. Die am 7. Januar 1942 erlassene „Polenvollzugsverordnung“ trennte sie völlig von Gefangenen anderer Nationalität.<sup>23</sup> Außerdem wurden gemäß dieser Regulierung die bisherigen Gefängnisstrafen in Straflagerhaft umgewandelt.

Die gesichteten Akten zeigen, dass die polnischen Inhaftierten versuchten, sich ein Stück Normalität in der Haft zu bewahren. Es finden sich beispielsweise Vermerke über ihre besonderen Wünsche, die von banalen materiellen bis hin zu religiös motivierten Bedürfnissen reichen. Viele Gefangene erbaten warme

22 Heusler: Ausländereinsatz, S. 305-306.

23 Pasquale: Zwischen Resozialisierung, S. 467.

Kleidung, da sie im Freien arbeiten und frieren mussten. Der Pole Waclaw Z. bat im Dezember 1943 um eine Winterunterhose, ein Halstuch, einen Pullover und Rasierklingen. Seine Anforderung begründete er mit der ganztägigen Arbeit bei der Landkolonne und seiner Rheumatismus-Erkrankung.<sup>24</sup> Anhand dieser Quellen wird auch die Bedeutung der seelsorgerischen Betreuung durch Geistliche deutlich. Mehrere Inhaftierte wünschten sich, gerade während religiöser Feiertage, einen Gottesdienst besuchen zu dürfen. Edmund E. wandte sich im Mai 1940 an die Leitung des Strafgefängnisses Tegel mit folgendem Anliegen: „Ich bitte um Genehmigung, dass ich am katholischen Gottesdienst teilnehmen kann.“<sup>25</sup> Diesem Wunsch wurde noch Folge geleistet, jedoch war dies ab November 1941 nicht mehr möglich. Der Reichsminister der Justiz ordnete am 12. November 1941 an, dass „aus Gründen deutscher Volkstumspolitik eine seelsorgerische Betreuung von Polen durch Deutsche unterbleiben muss. Da es im deutschen Strafvollzug polnische Geistliche nicht geben kann, findet mithin eine solche Betreuung von Polen nicht statt. Nur die von einem zum Tode verurteilten Polen vor der Hinrichtung erbetene Seelsorge ist gestattet. Sie übt ein deutscher Geistlicher aus.“<sup>26</sup>

Der folgende Fall zeigt die radikale Herabstufung eines polnischen Zwangsarbeiters in der NS-Hierarchie. Aufgrund eines banalen Bedürfnisses und Ahnungslosigkeit wurde er zum Gefangenen der Gestapo und Justiz herabgestuft. Sein Schicksal kann als exemplarisch für das von tausenden ausländischen Zwangsarbeitern in Deutschland gesehen werden, die wegen begangener oder nur vermeintlich begangener Delikte der Willkür der Gestapo und einer menschenverachtenden sowie rassistischen Justiz ausgeliefert wurden. In vielen Fällen entschieden die sicherheitspolitischen Instanzen über Leben und Tod der „Fremdarbeiter“.

Der Pole Jozef B. kam als Sechzehnjähriger im Jahr 1940 nach Deutschland. Anfangs war er in der Landwirtschaft beschäftigt. Ende 1942 arbeitete er bei der Deutschen Reichsbahn und lebte in einer Betriebsbaracke in der Siegfriedstr. 18/20 in Berlin-Neukölln. Er arbeitete im Schichtbetrieb als „Aushilfsgüterbodenarbeiter“. Am 15. September 1944 wurde er als „Volksschädling“ angeklagt. Er habe „unter Ausnutzung der kriegsbedingten Verhältnisse am 8. Mai 1944 in seiner Eigenschaft als Güterbodenarbeiter in der Güterabfertigung des schlesischen Bahnhofs in Berlin aus einem beschädigten Karton 4 Schachteln Zigaretten

24 LAB, A Rep. 369, Sign. 4745, Schreiben vom 13.12.1943.

25 LAB, A Rep. 370, Sign. 932, Schreiben vom 27.05.1940.

26 LAB, A Rep. 369, Sign. 141, Verordnung zu Seelsorge an gefangenen Polen vom 12.11.1941, Bl. 50.

gestohlen“.<sup>27</sup> Die Anklage sah darin einen Verstoß gegen die „Volksschädlingsverordnung“ sowie die „Polenstrafrechtsverordnung“. Das Ermittlungsverfahren wurde Mitte Mai eröffnet. Der polnische Arbeiter wurde in Untersuchungshaft gebracht und vernommen. Dort gab der Beschuldigte zu, die vier Schachteln Zigaretten gestohlen zu haben. Er schilderte den Vorgang folgendermaßen: „An dem Tage hatte ich Dienst von 5.30-14.30 Uhr. Gegen 10 Uhr hatte ich Gut aus einem Güterwagen auszuladen und mußte dies auf einen Platz auf dem Boden auskarren. Dabei kam ich an einem Stapel Kartons vorbei, an dem der untere Karton beschädigt war und Zigaretten auf den Erdboden lagen. Diese waren jedoch etwas mit Papier verdeckt. Obwohl ich schwacher Raucher bin, konnte ich nicht widerstehen und hielt ich mit einer vollen Karre an. Ich tat das Papier zur Seite und nahm mir aus dem beschädigten Karton die bereits erwähnten und mir abgenommenen 4 Schachteln Zigaretten heraus. Diese steckte ich in meine Manteltasche, wo sie mir bei der Kontrolle abgenommen wurden.“<sup>28</sup> Er fügte noch hinzu, dass er diese 40 Zigaretten für sich behalten und selbst hatte rauchen wollen. „Ich sehe ein, dass ich nicht richtig gehandelt habe. In diesem Augenblick habe ich mir nichts dabei gedacht. Ich bitte um milde Strafbeurteilung“ – fasste Jozef B. sein Geständnis zusammen.

Noch am gleichen Tag schrieb ein ermittelnder Beamter in seinem Bericht: „Seine Angaben erschienen glaubwürdig. Er wird als guter Arbeiter bezeichnet.“<sup>29</sup> Dennoch beantragte die Berliner Staatsanwaltschaft, das Verfahren vor dem Sondergericht stattfinden zu lassen, obwohl seit 1943 die Sicherheitspolizei für sämtliche kriminelle Vergehen der „Fremdarbeiter“ zuständig war. Die Sitzung des Sondergerichts fand erst sechs Monate nach der Verhaftung statt. Bis zur Aburteilung musste der junge Pole wegen der Mitnahme von 40 Zigaretten in Untersuchungshaft einsitzen. Am 27. Oktober 1944 verurteilte das VI. Sondergericht beim Landgericht Berlin den Angeklagten als „Volksschädling wegen Diebstahls und zugleich Gewahrsamsbruchs zu 1 Jahr Straflager“.<sup>30</sup> Die Begründung des Urteils wich nicht von anderen Strafprozessen gegen Ausländer ab. Beim urteilenden Richter spielten die ideologischen Prämissen eine größere Rolle als die Motivationen des Täters. In der Sache Jozef B. wurde die Zumessung der Strafe folgendermaßen begründet: „Das gesunde Volksempfinden fordert eine strenge Bestrafung solcher im Eisenbahnverkehr vorkommender Handlungen nicht nur zur Sühne, sondern vor allem zur Abschreckung des Täters oder Gleichgesinnter zur Sicherung der anständigen Volksgenossen vor der

27 Bundeslandeshauptarchiv (BLHA) Potsdam, 12 C Berlin II, Sign. 2016, Anklageschrift vom 15.09.1944.

28 BLHA Potsdam, 12 C Berlin II, Sign. 2016, Vernehmung vom 16.05.1944.

29 BLHA Potsdam, 12 C Berlin II, Sign. 2016, Bericht vom 16.05.1944.

30 BLHA Potsdam, 12 C Berlin II, Sign. 2016, Strafsache vom 31.10.1944.

Beraubung ihrer Sendungen.“<sup>31</sup> Da der Generalstaatsanwalt das Verbrechen in der Anklage sowohl nach der „Volksschädlingsverordnung“ als auch nach der „Polenstrafrechtsverordnung“ aburteilte, wurde anstelle einer Zuchthausstrafe die Straflagerhaft angeordnet. Der 20-jährige polnische „Zivilarbeiter“ wurde im November 1944 wegen seines Wunsches nach Zigaretten dem Straflager überstellt. Erst nach Kriegsende konnte er befreit werden.

Im Jahr 1940 war Jozef B. zum Arbeitseinsatz nach Deutschland gebracht worden. Nach vier Jahren der Zwangsarbeit geriet er wegen eines geringen Vergehens in Konflikt mit dem Gesetz und wurde zu einem Jahr Straflagerhaft verurteilt. Damit verlor er seinen ohnehin schon entwürdigenden und diskriminierenden „Fremdarbeiter“-Status und wurde Strafgefangener. Viele seiner Landsleute erfuhren ein ähnliches Schicksal. Einige wurden kurz nach der Verschleppung bereits im Jahr 1940 Opfer der deutschen Justiz. Zur Erfahrung, in einem fremden Land und für den verhassten Feind arbeiten zu müssen, kam die Aburteilung durch fremde Gerichte und Überführung ins Straflager hinzu. In beiden Fällen konnte der Pole in seiner Sache nicht selbst bestimmen, sondern musste sich den herrschenden Verhältnissen unterordnen, den strengen und diskriminierenden Richtlinien anpassen und diese befolgen.

## Zusammenfassung

Die polnischen Zwangsarbeiter bildeten in der deutschen Kriegswirtschaft keine homogene Gruppe. Ihre Lebens- und Arbeitsbedingungen hingen von mehreren Faktoren ab. Entscheidend hierbei waren beispielsweise der Zeitpunkt der ausgeübten Zwangsarbeit, der Einsatz- und Wohnort sowie die Art ihrer Arbeit selbst. Unabhängig von diesen Kriterien waren jedoch alle polnischen Arbeitskräfte von der strengen Behandlung durch die Justiz und die Geheime Staatspolizei betroffen. Selbst eine Anzeige eines deutschen „Volksgenossen“ wegen eines tatsächlichen oder auch nur vermeintlichen Diebstahls reichte dafür aus, dass der Ausländer in die sogenannte „Schutzhaft“ genommen wurde. Jede mögliche Abweichung, sei es Arbeitsverweigerung, Flucht oder Arbeitssabotage, wurde polizeilich oder gerichtlich geahndet und aufs Schärfste bestraft. Die Folgen der Justiz- und Polizeiverfügungen waren die Überführung in ein „Arbeitserziehungslager“, ein Straflager oder ein Konzentrationslager. Die Betroffenen mussten dort noch härtere Zwangsarbeit bei deutlich schlechterer Ernährung und Unterbringung leisten. Waren die polnischen Arbeitskräfte während der Zwangsarbeit ganz und gar den Arbeitsämtern unterstellt, so bedeutete für sie der Statuswechsel von „freien“ Zwangsarbeitern zu Justiz- und Gestapohäftlingen eine rapide

31 Ebd.

Verschlechterung ihrer Lebenssituation und verringerte ihre Überlebenschancen. Diese rigorosen Maßnahmen verdeutlichten noch einmal die Tatsache, dass die polnischen Zwangsarbeiter lediglich zur ökonomischen Ausbeutung ihrer Arbeitskraft im Reich geduldet wurden und die Menschen- und Bürgerrechte für sie nicht mehr galten.

## Literaturverzeichnis

- Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums, in: Konieczny, Alfred/Szurgacz, Herbert (Hrsg.): *Praca przymusowa Polaków pod panowaniem hitlerowskim: 1939-1945* [Zwangsarbeit der Polen unter dem Hitlerregime], *Documenta Occupationis*, Bd. 10, Poznań 1976, S. 23-25.
- Buggeln, Marc: *Unfreie Arbeit im Nationalsozialismus. Begrifflichkeiten und Vergleichsaspekte zu den Arbeitsbedingungen im Deutschen Reich und in den besetzten Gebieten*, in: Buggeln, Marc/Wildt, Michael (Hrsg.): *Arbeit im Nationalsozialismus*, München 2014, S. 231-252.
- Frackowiak, Johannes: „Fremdvölkische“ und „Volksgemeinschaft“. Polnische Zuwanderer im Deutschen Reich 1933-1945, in: Oltmer, Jochen (Hrsg.): *Nationalsozialistisches Migrationsregime und „Volksgemeinschaft“*, Paderborn 2012, S. 69-89.
- Grabitz, Helge/Bästlein, Klaus: *Justiz in der unFreien Hansestadt Hamburg 1933-1945*, Hamburg 1993.
- Herbert, Ulrich: *Zwangsarbeit im 20. Jahrhundert. Begriffe, Entwicklung, Definitionen*, in: Pohl, Dieter/Sebta, Tanja (Hrsg.): *Zwangsarbeit in Hitlers Europa: Besatzung, Arbeit, Folgen*, S. 23-36.
- Heusler, Andreas: *Ausländereinsatz: Zwangsarbeit für die Münchner Kriegswirtschaft 1939-1945*, München 1996.
- Liedke, Karl: *Gesichter der Zwangsarbeit. Polen in Braunschweig 1939-1945*, Braunschweig 1997.
- Meijer, Johan/Oudesluijs, Diète: *Sag, wann haben diese Leute endlich mal ein Ende? Schicksale polnischer Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeit*, in: Rimco, Spanjer (Hrsg.): *Zur Arbeit gezwungen. Zwangsarbeit in Deutschland 1940-1945*, Bremen 1999, S. 119-132.
- Müller, Ingo: *Der Niedergang des Strafrechtssystems im Dritten Reich*, in: Ostendorf, Heribert (Hrsg.): *Die NS-Strafjustiz und ihre Nachwirkungen*, Baden-Baden 2003, S. 9-20.
- Pasquale, Sylvia de: *Zwischen Resozialisierung und „Ausmerze“. Strafvollzug in Brandenburg an der Havel (1920-1945)*, Berlin 2013.

- Schmidt, Herbert: „Beabsichtige ich die Todesstrafe zu beantragen“: die nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf 1933 bis 1945, Essen 1998.
- Schlüter, Holger: „... für die Menschlichkeit im Strafmaß bekannt ...“: das Sondergericht Litzmannstadt und sein Vorsitzender Richter, Düsseldorf 2006.
- Schoenmakers, Christine: „Der Schutz der deutschen Volksgemeinschaft [...] verlangt die schwerste Strafe“. ‚Fremdvölkische‘ vor Gericht 1940-1945, in: Oltmer, Jochen (Hrsg.): Nationalsozialistisches Migrationsregime und „Volksgemeinschaft“, Paderborn 2012, S. 91-108.
- Spoerer, Mark: Zwangsarbeit im Dritten Reich und Entschädigung: ein Überblick, in: Barwig, Klaus (Hrsg.): Zwangsarbeit in der Kirche. Entschädigung, Versöhnung und historische Aufarbeitung, Stuttgart 2001, S. 15-46.